

Ein Schwur im Chons-Tempel von Karnak.

VON ULRICH WILCKEN.

Auch der Hellenist nimmt teil an der Verehrung des großen Ägyptologen, dessen Andenken dieser Band gewidmet ist. Hat LEPSIUS doch durch seine akademische Abhandlung über die Ergebnisse der ägyptischen Denkmäler für die Kenntnis der Ptolemäergeschichte, durch seine Ausgabe des Dekrets von Kanopos und zahlreiche andere Arbeiten auch in die hellenistische Geschichte hineingeleuchtet. Inzwischen ist durch den Aufschwung der griechischen Papyruskunde die Verbindung zwischen ägyptologischer und hellenistischer Wissenschaft eine noch viel engere als zu LEPSIUS' Zeit geworden, was freilich in den Arbeiten der heutigen Generation noch viel zu wenig hervortritt. Auch der folgende kleine Text weist wieder auf die Notwendigkeit gemeinsamer Arbeit hin. Er steht auf einem Ostrakon, das kürzlich Hr. Oberlehrer Dr. HANS LAMER aus Leipzig in Theben erworben hat, und dessen Edition er freundlichst mir übertragen hat¹. Ich lese den Text folgendermaßen:

Ὁρκος, ὃν δεῖ ὁμόσαι Ἡρακλείδην
 Λευκίου Κεφάλωνι Περιγένου
 ἐπὶ τοῦ Χεσεβαιήου τῆι κδ
 τοῦ Ἀθύρ τὸ (ἔτος) η' »Νῆ τοῦ-
 5 τον τὸν Ἡρακλῆ καὶ τοὺς συν-
 νάους θεοὺς εἴ μὴν ἄτε
 διενεκθέντες πρὸς ἑαυτοῦς
 ἐπὶ τοῦ δρόμου τοῦ Ἀπολλωνι-
 ήου τῆ β τοῦ αὐτοῦ μηνὸς
 10 τὰς συνθήκας ἐδώκα-
 μεν Περιγένῃ τῶι γραμ-
 ματεῖ, διότι ἐὰν τελευ-
 τήσῃ ὁ πατήρ μου, εἰσά-
 ζω τὸν ἑμαυτοῦ υἱὸν
 15 εἰς τὴν σύνοδον. Περὶ
 δὲ ἐτέρου τινὸν πράγματος
 ὄρος αὐθεῖς γέγονεν.

¹ Eine Photographie des Rekto wird Hr. Dr. LAMER bringen in seiner Schrift: «Griechische Kultur im Bilde» S. 78 (Wissenschaft und Bildung, Leipzig, Quelle und Meyer).

Verso:

Οὐδὲν ψευδὸς ἐν τῷ
ὄρκῳ ἐστίν. «

- 20 Ὅμοσαντος δὲ αὐτοῦ
ἐκτείνειν τὸν Κεφά-
λωνα τῷ καιῶν αἴνου
κε(ράμιον) α παραχρήμα,
μὴ ὁμόσαντος δὲ τοῦ
25 Ἡρακλείδου ἐκτείνειν
αὐτὸν τὸ κεράμιον.

(2. Hand:) Διορκείσθη ἄλ(λος)
ὄρκος.

2 Zu Περυγίνου (statt Περυγίνου) paßt Περυγίην in 11. — 3 Die Zahl korrigiert, vielleicht ἰδ̄. — 7 l. διενεχθέντες. Am Schluß scheinen υ und ε am Rande über einander angebracht zu sein, wie das ε über πράγματι in 16. — 16 l. τινός. — 17 Gegen die vielleicht naheliegende Änderung ὄρκος für ἔρος spricht das Perfektum γέγονεν. — 23 κε(ράμιον) mit dem Monogramm κ geschrieben. — 27 Διορκείσθη (= διωρκίσθη), nicht ganz sicher.

Wenn ich den schlecht konstruierten Text recht verstehe, besagt er folgendes:

»Der Eid, den schwören soll Herakleides, des Lucius Sohn, dem Kephalon, des Perigenes Sohn, im Chesebaiëon am 24. Hathyr im 8. Jahre (= 110 v. Chr.): »Bei diesem Herakles und den mitthronenden Göttern, wahrlich, da wir mit einander stritten auf dem Dromos des Apollotempels am 2. desselben Monats, gaben wir die Vereinbarungen Perigenes dem Schreiber, des Inhalts, daß ich, wenn mein Vater stirbt, meinen Sohn einführen werde in den Verein. Über irgendeinen anderen Punkt wurde keine Festsetzung getroffen. Es ist keine Lüge in dem Eide.« Wenn er (Herakleides) den Eid leistet, soll Kephalon dem Verein sofort ein Keramion Wein als Buße liefern; wenn Herakleides aber nicht schwört, dann soll er selbst das Keramion liefern. (2. Hand:) Geschworen wurde ein anderer Eid.«

Das Hauptinteresse an diesem Text liegt für die Ägyptologen in der Tatsache, daß er eine treffende Parallele bildet zu den zahlreichen demotischen Eiden, die EUGÈNE REVILOUT vor längeren Jahren, gleichfalls aus thebanischen Ostraka, herausgegeben hat (Rev. Égyptol. IV 140 ff., V 23 ff.). Bisher gab es hierzu nur eine griechische Parallele, ein Berliner Ostrakon (aus WIEDEMANN'S Besitz), das ich in der Revue Égyptologique VI 11 ff. (mit Bemerkungen von REVILOUT) und dann als Nr. 1150 in meinen »Griechischen Ostraka II« herausgegeben habe¹. Auch dieses beginnt: Ὅρκος, ὃν δεῖ ὁμοσαι κτλ. Den Schluß habe ich erst jüngst bei einer Revision des Originals folgendermaßen hergestellt (Z. 10): Ὅμοσάντων δὲ (statt ὁμοσεν τ. . δ. α) αὐτῶν ἀπολύεσθαι αὐτούς, εἰ δὲ [μὴ], ἔρχεσθαι

¹) Ein Faksimile bietet SUDHOFF, Ärztliches aus griechischen Papyrusurkunden 1909 Taf. III.

ἐπὶ τὸν ἐπιστάτην. REVILLOUT unterscheidet unter seinen demotischen Eiden (Rev. Égyptol. IV 140) die von Behörden (Richtern) angeordneten und die privatim zwischen den Parteien vereinbarten. Zu den ersteren gehört das Berliner Ostrakon¹. Den obigen Text möchte ich aber der zweiten Gruppe zuweisen. Die Verhandlung auf dem Dromos des Apollotempels wird kaum eine gerichtliche zu nennen sein, zumal die streitenden Parteien ihre Vereinbarungen (συνδῆκαι) selbst dem Schreiber Perigenes übergeben haben (ἐδώκαμεν). Vergleicht man Paris. 46, 12: τοὺς ὄρκους οὓς συνδέμενοι πρὸς ἑαυτοὺς ἐμωμόκαμεν ἔν τε τῷ Ἰρακλείῳ καὶ τοῖς ἄλλοις ἱεραῖς, wo sicher ein *privates* Abkommen gemeint ist, so liegt die Vermutung nahe, daß auch in unserem Fall in den *συνδῆκαι* der vereinbarte Wortlaut des zu schwörenden Eides enthalten ist. Nun wissen wir aber, daß im gerichtlichen Verfahren die Behörde (auf Antrag der einen Partei) den Eid aufsetzte und dies Schriftstück einem Vertrauensmann, einem Vereidiger (ὄρκωμότης), übergab, in dessen Gegenwart dann der Eid im Tempel zu schwören war². Hiernach werden wir die Verhandlung auf dem Dromos als eine private, höchstens vor einem von den Parteien berufenen Schiedsrichter vollzogene zu betrachten haben, und dazu stimmt sowohl der Inhalt des promissorischen Eides als auch seine äußerst mangelhafte Stilisierung. So erklärt sich auch am leichtesten die Subskription (Z. 26/27), falls ich den sehr schwer lesbaren Text richtig entziffert habe, wonach schließlich nicht dieser Eid, sondern ein anderer geschworen worden ist. Eine solche nachträgliche Änderung ist eher begreiflich, wenn der Wortlaut zwischen Privaten vereinbart war, als wenn eine Behörde ihn aufgesetzt hätte.

Schon nach Auffindung des Berliner Ostrakon konnte REVILLOUT (Rev. Ég. VI 11) konstatieren, daß durch den griechischen Text im großen und ganzen seine Entzifferung und Deutung dieser Urkundenklasse gut bestätigt werde. Das neue Ostrakon bringt eine neue schöne Bestätigung, insofern es zum erstenmal den Satz enthält: Οὐδὲν ψεῦδος ἐν τῷ ὄρκῳ ἐστίν. Genau dasselbe steht in REVILLOUTS Übersetzungen (passim): il n'y a pas de mensonge dans ce serment!³ Freilich in einem anderen und zwar grundlegenden Punkt glaube ich jetzt REVILLOUTS Übersetzungen modifizieren zu müssen. Nach ihm sind diese de-

¹) Vgl. hierzu L. WENGER, Der Eid in den griechischen Papyrusurkunden (Sav. Z. f. Rechtsg. XXIII 213 f.). Es hat dieser sorgfältigen Untersuchung geschadet, daß REVILLOUTS Arbeiten dem Verfasser nicht zugänglich waren.

²) Vgl. Pap. Grenf. I 11 II 17, wo der Beamte sagt: καὶ συναπεστεύλαμεν αὐτοῖς ὄρκωμότην Θεοστύτην Θεοστράτου, διὸ καὶ γράψαντες τὸν ὄρκον ἐδώκαμεν. Dieser ὄρκωμότης wird die Person sein, von der es in REVILLOUTS Texten immer heißt, daß der Eid in ihrer Hand sei. Im obigen Text spielt der Schreiber Perigenes diese Rolle.

³) In dem Berliner Text kommt dieser Gedanke in anderer Weise zum Ausdruck. Hier sollen die Brüder der Schwörenden mitschwören (συνομνύτωσαν), daß der Eid wahr ist. Vgl. zu diesen Eideshelfern WENGER a. a. O., dem gegenüber ich nur bemerke, daß nicht nur die Brüder, sondern auch die Schwörenden selbst die Wahrheit beschwören sollen (vgl. das συν in συνομνύτωσαν), wohl auch in der Formel: οὐδὲν ψεῦδος ἐν τῷ ὄρκῳ ἐστίν.

motischen Texte Niederschriften der Eide, die die betreffenden Personen bereits geschworen *haben*: »Copie du serment qu'a fait N. N.« usw. Da nun die beiden griechischen Texte den Eid als einen erst künftig zu leistenden bezeichnen (ὄρκος, ὃν δεῖ ἰμόσσαι), so kam mir die Vermutung, daß wohl auch in den demotischen Texten die einleitenden Worte ebenso zu deuten seien. Auf eine Anfrage antwortete mir SPIEGELBERG folgendermaßen: »Die zahlreichen erhaltenen, meist auf Scherben geschriebenen demotischen Eide (vgl. BRUGSCH, Thesaurus V, S. 1045) beginnen stets: *h p' c n h n t e r N. a r-f*: Abschrift des Eides, welchen N. leisten wird. Überall steht das koptische Futurum III mit e. So habe ich auch Pap. Straßb. 12 futurisch übersetzt. Ihre Vermutung hat sich also auf das schönste bestätigt.« Nach dieser klaren Auskunft¹ ist die Übereinstimmung der demotischen und der griechischen Texte nunmehr eine vollständige. Die demotischen Ostraka sind nicht »certificats«, die man im Tempel denen gab, die geschworen hatten (Rev. Eg. V 23), sondern auch sie sind wie die griechischen Ostraka Abschriften der, sei es behördlich, sei es privatim festgesetzten Bestimmungen bezüglich des künftig zu leistenden Eides. Eine Bestätigung des vollzogenen Eides in einer Subskription finde ich auf den demotischen Ostraka nicht, wohl aber auf einem demotischen *Papyrus* (Straßb. dem. 12). Die von Behörden dem Vereidiger übergebenen Texte werden wahrscheinlich immer auf Papyrus gestanden haben. Die Ostraka, die gerichtliche Eide bieten, dürften Abschriften aus dem Besitz der Parteien sein. Wenn sich auf dem obigen Ostrakon eine Subskription von anderer Hand findet, so spricht wohl auch dies dafür, daß wir nur ein *privates* Abkommen vor uns haben.

Ich bin durch diese Untersuchungen zu einem neuen Ergebnis betreffs des Eides im griechisch-römischen Ägypten gekommen. Bisher sind die in den Tempeln geleisteten Eide und die beim König geschworenen Eide (ὄρκοι βασιλικοί) nicht scharf voneinander geschieden worden, so zuletzt noch in der verdienstvollen Studie von WENGER a. a. O. Ich glaube, wir werden gut tun, künftig diese beiden Arten streng auseinanderzuhalten. Äußerlich unterscheiden sie sich zunächst darin, daß die Tempeleide regelmäßig bei dem betreffenden Lokalgott und seinen *σύμμαχοι θεοί*, die anderen Eide bei dem regierenden König geschworen werden. Wohl verbergen sich vielfach die konsekrierten Ptolemäer in jenen *σύμμαχοι θεοί*, wie andererseits gelegentlich hinter den Königen auch noch Götter genannt werden; aber das Entscheidende ist, welcher Gott an erster Stelle angerufen wird. Sie unterscheiden sich ferner durch den Ort der Eidesleistung: jene werden *ἐν τῷ ἱερῷ* oder *ἐπὶ (lokal) τοῦ ἱεροῦ*, diese werden *nicht* im Tempel geschworen. Letzteres läßt sich direkt belegen durch eine vielbehandelte Stelle im Paris. 63 II 38 ff., die ich jetzt folgendermaßen endlich richtig zu ergänzen

¹) Nach der von SPIEGELBERG zitierten Stelle im Thesaurus scheint schon H. BRUGSCH den Eingang richtiger aufgefaßt zu haben, indem er übersetzt: »Vorschrift des Eides, welchen hätte N. zu leisten« (unter Hinweis auf das ὄρκος ὃν δεῖ ἰμόσσαι des Berliner Ostrakon).

glaube: ὄρκους παρ' ὑμῶν λαβεῖν μὴ μόνον ἐπὶ τῶ[ν ἱερ]ῶν¹, ἀλλὰ καὶ κατὰ τῶν βασιλέων γραπ[τούς]. Die Eide in den Tempeln sind hier scharf den Eiden bei den Königen gegenübergestellt. Schon diese Worte nötigen uns, auch unsererseits beide Arten zu trennen. Sie zeigen uns aber auch einen Unterschied in dem Vollzug der Eidesleistung, denn nach der Wortstellung ist das γραπ[τούς] nur auf den Königseid zu beziehen. Von diesem ist es bekannt, daß er schriftlich gegeben wurde (χειρογραφεῖν). Daß aber nicht etwa das bloße Schreiben genüge, zeigt z. B. Theb. Bankakt. XI, wo es von einem Königseid heißt: ὄρκος ὃν ὤμοσεν καὶ ὑπεχειρογράφησεν: also er wird sowohl geschworen als auch im Wortlaut niedergeschrieben von dem Schwörenden. Für die Tempeleide kennen wir die schriftliche Formulierung (s. oben) und das Schwören, aber nicht das χειρογραφεῖν. Die Schlußnote in Pap. Straßburg dem. 12 ist nicht so formuliert, daß man sie etwa für eine Unterschrift des Schwörenden selbst (bzw. ihrer Vertreter) halten kann. Vielmehr ist sie eine dem Schwörenden gegebene Bestätigung. Hierin liegt also ein formaler Unterschied gegenüber dem Königseid.

Es fragt sich, ob wir Unterschiede in der Anwendung der beiden Arten erkennen können. Nach der Nationalität der Schwörenden oder derer, die schwören lassen, können wir sie nicht scheiden. Der Königseid wird von allen Untertanen verlangt. Aber auch der Tempeleid ist nicht etwa auf die Ägypter beschränkt. Vgl. Revenue-Pap. 56, 8, wo das ἔρκισαι ἐν ἱερῶι allen Untertanen jeder Person gegenüber in dem betreffenden Falle zugestanden wird. In den demotischen Eiden sind es wohl immer Ägypter, die diesen Eid verlangen und leisten. In den beiden griechischen Ostraka tritt, abgesehen vom griechischen Wortlaut, das griechische Element auch darin hervor, daß die Götter griechische Namen führen. In dem Berliner Ostrakon, in dem die Schwörenden wohl der gräko-ägyptischen Mischbevölkerung angehören, wird ἐπὶ τοῦ Ἡρακλείου (= Ἡρακλείου)², d. h. im Heraklestempel, geschworen (s. unten). Im obigen Text, in dem beide Parteien rein griechische Namen führen, was damals freilich an sich noch nicht Griechentum sicher bezeugt, wird der Tempel zwar mit seinem ägyptischen Namen (Χεσεβαιῆον), aber der Gott in der Eidesformel mit dem entsprechenden griechischen (Ἡρακλῆς) genannt. Es ist dies eine sehr lehrreiche neue Probe für den religiösen Synkretismus dieser Zeit: Griechen wie Ägypter gehen hier in die ägyptischen Tempel, und jeder sieht in dem Herrn des Tempels *seinen* Gott.

Vielmehr scheint das Anwendungsgebiet der Eide wenigstens zum Teil durch den privaten oder öffentlichen Charakter des den Eid Verlangenden be-

¹) νόμ]ων BRUNET DE PRESLE. Σε]ῶν LUMBROSO-MARAFFY. Dem Wahren am nächsten kam REVILLOUTS Vorschlag. Ῥωμ]ῶν. Dem gegenüber empfiehlt sich ἱερ]ῶν nicht nur wegen der Größe der Lücke, sondern auch wegen der Parallelen.

²) So in Ostraka II 1150. Die Emendation Ἡρακλείου(ς) ist wegen des Artikels ausgeschlossen. Vgl. jetzt auch die Analogien ἐπὶ τοῦ Κρονείου in Grenf. I 11 und ἐπὶ τοῦ Χεσεβαιῆου (s. oben), ἐπὶ τῶ[ν ἱερ]ῶν in Par. 63 (s. oben). In Par. 46 steht dafür ἐν τῶι Ἡρακλείωι. Weist der Gebrauch von ἐπὶ darauf hin, daß, nach demotischen Texten zu schließen, der Eid in der »Vorhalle« des Tempels geschworen wurde?

stimmt worden zu sein. Aus der Ptolemäerzeit gibt es meines Wissens *kein Beispiel, daß ein Privater einem Privaten den Königseid auferlegt hätte. Der Königseid scheint vielmehr ausschließlich im Interesse der Regierung geleistet zu sein. Die Privaten schwören sich untereinander ihre Eide bei den Lokalgöttern in ihren Tempeln.* Zwar werden diese letzteren Eide vielfach (in Prozessen) von einer Behörde angeordnet, aber nur, nachdem die eine Partei den Eid von der anderen verlangt hat (*προβάλλεσθαι*, vgl. z. B. Pap. Grenf. I 11). Die Behörde sorgt hier nur für die richtige Ausführung. Andererseits kenne ich wenigstens *ein* Beispiel dafür, daß auch die Regierung in ihrem Interesse Tempeleide verlangte, in dem oben zitierten Erlasse des Finanzministers Par. 63 II 38 ff. Aus diesen Worten *μη̄ μόνον ἐπὶ τῶν ἱερῶν, ἀλλὰ καὶ κατὰ τῶν βασιλείων γραπτούς* scheint hervorzugehen, daß das Verlangen des schriftlichen Königseides als eine Steigerung gegenüber dem des (nicht schriftlichen) Tempeleides aufgefaßt wird. Vielleicht lag der Vorzug des Königseides für die Regierung, abgesehen von dem monarchischen Grundgedanken, eben in der Schriftlichkeit dieses Eides (s. oben). Es wäre ferner zu untersuchen, ob etwa auch hier wie später im kaiserlichen Rom (vgl. MOMMSEN, Röm. Staatsrecht II³ 810) ein praktischer Vorzug des Königseides darin lag, daß eine Verletzung des Königseides ein strafbares Verbrechen war, während die Verletzung des Tempeleides den Göttern zu ahnden überlassen wurde. Vgl. hierzu WENGER, a. a. O. S. 270, der freilich dem Königseid hier nicht den Tempeleid gegenüberstellt, sondern die brieflichen Eidesversicherungen, von denen ich hier absichtlich abgesehen habe.

Doch alle diese Thesen bedürfen exakter Nachprüfung. Hier sei nur noch erwähnt, daß in der Kaiserzeit der Kaisereid auch auf den Verkehr zwischen Privaten ausgedehnt worden zu sein scheint (vgl. CPR. 224). Ein sicheres Beispiel für den Tempeleid ist mir aus dieser Zeit nicht erinnerlich¹. Später taucht er in der christlichen Zeit als Kircheneid auf² — wieder ein Beispiel dafür, wie heidnische Gebräuche in die christliche Kirche übergegangen sind.

Endlich ein Wort zu dem Namen des Tempels, in dem nach obigem Ostrakon geschworen werden soll: *Χεσεβαιῶν*. Daß im ersten Teil der Gottesname Chons steckt, ist durch Parallelen wie *Χεσθώτης*, *Χεσφμός* usw. sicher. Der Text bietet andererseits die Gleichsetzung dieses Chons mit *Ἡρακλῆς*. Schon E. REVILLOUT hat vor langen Jahren erkannt, daß der thebanische Chonstempel auch *Ἡρακλεῖον* hieß (Rev. Égypt. I 176, als richtig anerkannt von H. BRUGSCH, Dict. Géogr. 1303). Natürlich ist auch das *Ἡρακλεῖον* des Berliner Ostrakon kein anderer Tempel als dieser. Aber welcher Kultname steckt in *Χεσεβαιῶν*? Zu erwarten wäre

¹) Tempeleide sind vielleicht gemeint mit den *ἔρκαι*, die in den Kaufverträgen aus der Kaiserzeit bei SPIEGELBERG, Demot. Pap. Straßburg S. 10 erwähnt werden.

²) Ein lehrreiches Beispiel dafür steht in WESSELYS Studien zur Paläographie und Papyruskunde III Nr. 343 (VI./VII. Jahrh.), 4: *ἐφ' ᾧ σε καταβαλεῖν μοι σωματικὸν ἔρκον ἐν τῇ τοῦ Σεοῦ ἀγίᾳ ἐκκλησίᾳ ὡς ταῦτα ἡγόραμας κτλ.* Wenn der Eid hier als *σωματικός*, d. h. als »persönlich geleisteter« bezeichnet wird, also als *sacramentum corporaliter praestitum* (vgl. WENGER S. 253), so entspricht das unsern obigen Ausführungen über den Tempeleid.

eine Transkription von *Hnsr m Wst*. Bei REVILLOUT erscheint in den demotischen Eiden mehrmals ein Chons *nb Ha*, der zu *Χεσεβαιηον* nicht schlecht passen würde. Aber was bedeutet *nb Ha*? Indem ich den Ägyptologen das Feld überlasse, mache ich sie noch auf den Eigennamen *Χεσεβαιητ* aufmerksam, der in Pap. Leiden S 2, 11 und 5, 4 begegnet. Zum Schluß bemerke ich nur noch, daß die Gleichsetzung des Chons von Theben mit *Ἡρακλῆς* eine sehr alte ist; sie liegt offenbar schon zugrunde der ätiologischen Sage bei Herodot II 42. Der Herakles, dessen Bild an einem bestimmten Tage dem Amon von Theben zugeführt wird — das ist die reale Unterlage der Sage —, ist kein anderer als sein thebanischer Nachbar, der Chons *m Wst*¹⁾. Das *Ἀπολλωνιηον* des Ostrakon aber wird, wie STEINDORFF mir bemerkt, der Tempel des Month sein, der als Falke verehrt wurde, denn einen Horostempel kennen wir in Theben nicht.

Auf die Vereinsangelegenheit, die den Anlaß zum Streit gegeben hat, will ich hier nicht eingehen. Auffällig ist, daß Herakleides seinen Sohn erst einführen will, wenn sein Vater gestorben ist. Mögen unsere Vereinsforscher diese Seite des Textes weiter aufklären.

Es ist ein nach vielen Seiten hin wertvolles Stück, dessen Bergung für die Wissenschaft wir Hrn. Dr. LAMER verdanken. Nennen wir es: Ostrakon Lamer.

¹⁾ So auch BRUGSCH in seiner Note zu STEINS Ausgabe. WIEDEMANN in seinem Herodotikonmentar (S. 204) sieht in diesem Herakles den »ithyphallen Chem«, also Min.